

## KLASSENFAHRTEN UND WANDERTAGE an der Oberschule Kötitz

### 1. PRÄAMBEL

Klassenfahrten und Wandertage gehören zum pädagogischen Konzept der OS Kötitz. Deshalb ist die Teilnahme der Schüler an diesen Höhepunkten des Schuljahres verpflichtend. Schüler können nur in Ausnahmefällen aufgrund wichtiger Umstände und nur nach Rücksprache und Zustimmung der Schul- bzw. Klassenleitung von diesen Schulveranstaltungen befreit werden. Für diese Schüler besteht natürlich in der Zeit der Fahrten und Wandertage Schulpflicht. Es besteht jedoch kein Anrecht auf die Durchführung von Klassenfahrten/Wandertagen.

### 2. BILDUNGSANSPRUCH

Grundsätzlich sollen Klassenfahrten und Wandertage zur Förderung der sozialen Kompetenzen dienen und den Gemeinschaftssinn/Klassenzusammenhalt fördern. Gerade auf Klassenfahrten sollen täglich gemeinsame Aktivitäten stattfinden, die auch kulturelle, sportliche, künstlerische, musikalische o. a. Bildungsschwerpunkte beinhalten.

### 3. DURCHFÜHRUNG/DAUER/KOSTEN VON KLASSENFAHRTEN

Damit es nicht zu Häufungen von Fahrten und unzumutbaren finanziellen Belastungen der Erziehungsberechtigten kommt, finden Klassenfahrten in folgenden Klassenstufen statt:

Klassenstufe	Zeitraum	Dauer	max. Kosten	Bemerkungen
6 (Landheim)	im SJ	3 Tage	250,-	Empfehlung zum SJ-Ende
9	SJ-Beginn	3-5 Tage	350,-	
10 (Abschluss)	vor der Prüfung	5 Tage	450,-	

Klassenfahrten für die Schüler der 9H, 10a und 10b können Auslandsfahrten sein.

Die max. Kosten sind die Gesamtkosten und beinhalten alle anfallenden finanziellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder, Ausflüge, ...), jedoch kein Taschengeld. Kommt es zu Überschreitungen der Dauer oder der max. Kosten von Fahrten in den jeweiligen Klassenstufen, so ist dies zu begründen. Hierfür muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung erfolgen.

### 4. VERHALTEN/REGELVERSTÖßE

Vor Beginn der Klassenfahrt erfolgen die notwendigen Belehrungen aktenkundig für alle Teilnehmer. Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Bei Verstößen entscheidet die Lehrkraft (nach Rücksprache mit der Schulleitung), welche Konsequenzen daraus erfolgen. Bei groben Verstößen steht es der verantwortlichen Lehrkraft zu, den Schüler auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken (nach vorheriger Rücksprache mit ihnen).

## 5. KOSTEN FÜR WANDERTAGE

Die Anzahl der Wandertage sollte in den Klassenstufen mit Klassenfahrten auf zwei Tage pro Schuljahr begrenzt sein. In den anderen Klassenstufen sind pro Schulhalbjahr maximal 2 Wandertage möglich.

Um finanzielle Aufwendungen für Erziehungsberechtigte im Rahmen zu halten, sollten Kosten für Wandertage - in Jahren,

in denen Klassenfahrten  
(Klasse 6, 9, 10) stattfinden,  
insgesamt 50 € nicht überschreiten.

in denen keine Klassenfahrten  
(Klasse 5, 7, 8) stattfinden,  
insgesamt 150 € nicht überschreiten.

Nach Zustimmung der Schulkonferenz und Diskussion in den schulischen Gremien gilt dieses Konzept für Klassenfahrten und Wandertage ab dem 01.08.2023.

Im SJ 23/24 („Übergangsjahr“) können begründete Ausnahmefälle, die von diesem Konzept abweichen, von der Schulleitung genehmigt werden.

Mathias Müller  
SL, OS Kötitz

## GESETZESGRUNDLAGEN

### § 43, SächsSchulG

Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

7. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);

VwV Schulfahrten